

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 65.

Bad Homburg v. d. H., Mittwoch, den 29. Mai

1918

Verordnung betr. die Bereitung von Backware und den Mehilverkauf.

Auf Grund der §§ 57, 60, 69, 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917, vom 21. Juni 1917 (Reichsgelehrblatt S. 507) wird für den Umfang des Obertaunuskreises folgendes angeordnet:

1. Brot und Brötchen.

Zur Bereitung eines großen Laib Brotes sind zu verwenden 764 Gramm Mehl und die nötigen Streckungsmittel.

Das Brot darf nur in Backsteinform in 2 Größen hergestellt werden. 24 Stunden nach Beendigung des Backens müssen der große Laib Brot mindestens 1160 Gramm, der kleine Laib Brot mindestens 580 Gramm wiegen.

Brötchen dürfen nur im Gewicht von 48 Gramm hergestellt und verkauft werden. Einem kleinen Laib Brot entsprechen 12 Brötchen.

Das Brot darf erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien abgegeben werden. Es muß mit dem Stempel des Tages an dem es hergestellt ist, versehen sein.

Zur Brotbereitung darf nur fester Teig verwendet werden.

2. Weißbrot.

Weißbrot für Kranke aus reinem 75prozentigem Weizenmehl ohne Zusatz von Streckungsmittel darf von Bäckern nur in besonderem Auftrage des Kommunalverbandes hergestellt und nur auf eine Bescheinigung der ärztlichen Prüfungsstelle in Bad Homburg gegen Brotkarte, bei Militärpersonen auf eine Bescheinigung der zuständigen Lazarettverwaltung verkauft werden.

Es darf nur in einer Größe hergestellt werden. Zur Bereitung eines Kranken-Weißbrotes sind zu verwenden 382 Gramm Mehl; es muß 24 Stunden nach Beendigung des Backens mindestens 525 Gramm wiegen.

3.

Die Herstellung und der Verkauf von Zwiebad und Kuchen ist verboten. Zur Bereitung von Torten darf Roggen- und Weizenmehl nicht verwendet werden.

4. Mehilverkauf.

Mehl darf von Bäckern und Händlern im Kleinverkauf nur in 764 Gramm nicht übersteigenden Mengen abgegeben werden.

5.

Die Kleinverkaufsstellen von Brot und Mehl müssen an Werktagen mindestens geöffnet sein von 7—11 vorm. und von 4—6 Uhr nachmittags.

6. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 79 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte und Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Außerdem können nach § 69 die zuständigen Behörden Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig erweist, die ihm durch diese Verordnung auferlegt sind.

Ist die Zuwiderhandlung gewerbs- oder gewohnheitsgemäß begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden.

Diese Verordnung tritt mit dem 3. Juni 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung des Kreisausschusses betr. die Bereitung von Backware und den Mehilverkauf vom 26. Januar 1918 (Kreisblatt Nr. 12) und die darin aufgehobenen Verordnungen aufgehoben.

Die Geschäftsinhaber bzw. Betriebsleiter der Verkaufsstelle von Brot, Brötchen, Gebäck und Mehl sind verpflichtet, einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufsstellen zum Aushang zu bringen.

Bad Homburg v. d. H., den 27. Mai 1918.

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende: J. B.: Lübke.

Verordnung

über die Festsetzung von Höchstpreisen für Brot und Mehl.

1.

Bei Abgabe an den Verbraucher beträgt der Höchstpreis für Brot:

1160 Gramm (großer Laib) 52 Pfennig

580 Gramm (kleiner Laib) 27 Pfennig

für Brötchen, das Stück zu 48 Gramm 3 Pfennig

für Weißbrot für Kranke 525 Gramm 32 Pfennig

Kleinverkauf von 94prozentigem Roggenmehl:

764 Gramm 40 Pfennig

382 Gramm 20 Pfennig

Von 94prozentigem Weizenmehl:

764 Gramm 44 Pfennig

382 Gramm 22 Pfennig.

2.

Die Ueberschreitung der Höchstpreise ist verboten.

3.

Zuwiderhandlungen werden nach § 79 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 70 der Reichsgetreideordnung für verfallen erklärt worden sind.

Ist die strafbare Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Zum anzünden und löschen der ganznächtlig brennenden Straßenlaternen werden für sofort zuverlässige Leute gesucht.

Kriegsbeschädigte erhalten den Vorzug.

Städt. Gas u. Wasserwerke.

Auf die gelben Notbezugsscheine

Nr. 5361—5460 werden am Donnerstag, den 30. 5. nachm. 2—5 Uhr bei H. Göttinger, Saingasse, je 1 Zentner Braunkohlenbriketts ausgegeben.

Ortskohlenstelle.

Kurhaustheater Bad Homburg.

Samstag, den 1. Juni abends 8 Uhr

Gastspiel von Mitgliedern des Stadttheaters Mainz.

Neuheit! Zum 1. Male. Neuheit!

Der blinde Schuss!

Lustspiel in 3 Akten von Max Neal.

Spiellung: Albert Heinemann.

Personen:

Kommerzienrat Wilhelm Bendorf	August Springer
Gisi, seine Tochter	Josepha Berny
Dr. Fritz Dressel, prakt. Arzt	Dr. F. Wendhausen
Lotte, seine Frau	Liesel Schott
Dr. Eberhard Brennert, Rechtsanwalt	Wilhelm Chandon
Zensi Brandstetter, Gasthofbesitzerin	Else Bayer
Franz, Oberkellner	Ernst Sladeck
Julie Saustner, Hausbesorgerin	Käthe Lonsdorfer
Robert Hellmann, Bürovorsteher	Albert Heinemann
Sepp, ein Holzschnitzer	Richard Born
Ein Hausdiener	Robert Sauster

Die beiden ersten Akte spielen in einer Tiroler Sommerfrische, der dritte drei Wochen später in der Wohnung Dr. Brennerts.

Preise der Plätze:

Prosceniumsloge 3.50 Mk. I. Rangloge 3.— Mk. Parkettloge 2.50 Mk.
Sperrsitz 2.50 Mk. II. Rangloge 1.50 Mk. Stehratz 1.50 Mk.
III. Rang reserv. 1.— Mk. Gallerie 0.50 Mk.
Militär Ermäßigung. Vorverkauf auf dem Kurbüro.

In Anbetracht der Kriegsverhältnisse wird die

Straßenreinigung

in allen Straßen der Stadt bis auf weiteres auf **Dienstag, Donnerstag und Samstag** jeder Woche festgesetzt.

Die Reinigung hat zu erfolgen in der in Ziffer 2 des § 87 der Straßen-Polizei-Verordnung vom 22. 3. 15 angegebenen Weise.

Bei trockener Witterung — ausgenommen bei Frostwetter — ist die Straße vor der Reinigung derart mit Wasser zu besprengen, daß Staub sich nicht entwickeln kann.

Zu widerhandlungen unterliegen der Bestrafung.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 27. 5. 1918.

Polizeiverwaltung.

Größere Mengen Gießerei-Rohs

werden in den nächsten Tagen eingehen. Anmeldungen hierauf nimmt die Ortskohlenstelle entgegen.

Der Gießerei-Rohs besitzt hohen Heizwert und eignet sich besonders gut für Centralheizungen und in zerkleinertem Zustand auch für alle Dauerbrenner.

Auf Lieferung von Rohlen ist in den nächsten Monaten nicht zu rechnen.

Ortskohlenstelle.

Arbeiter und Arbeiterinnen gesucht.

Hartpapierwarenfabrik Hohemark

G. m. b. H.

Hohemark-Obernursel a. T.

Kontoristin

perfekt in Schreibmaschine
(Adler) und Büroarbeiten per
sophort gesucht.

Städt. Milchzentrale Dietzheimerstr. 20.

Kirchliche Anzeigen.

**Gottesdienst-Ordnung
der Marienkirche.**

1/2 6 Uhr Gelegenheit zur hl. Beichte

6, 8 u. 11 1/2 Uhr hl. Messe.

9 Uhr Hochamt, darauf feierliche Prozession.

2 Uhr Vesper.

8 Uhr Maiandacht.

Freitag Abend 8 Uhr Schluß der Maiandacht

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Kreisausschusses vom 5. Oktober 1917 (Kreisblatt Nr. 107) und die darin aufgehobenen Verordnungen aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., 27. Mai 1918.

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende: J. B.: Lübke.

Bad Homburg v. d. H., 4. Mai 1918.

Nachtrag

zur Kreisverordnung betr. Reichsreisebrotmarken vom 18. Februar 1918 (Kreisblatt Nr. 20).

Die Ziffern 8, 9 und 10 erhalten folgenden Wortlaut:

Auf Reichsreisebrotmarken dürfen durchschnittlich nicht mehr als 200 Gramm Gebäck auf den Kopf und Tag verabfolgt werden; es dürfen daher für jeden Reisetag an eine Person nicht mehr als 4 Reichsreisebrotmarken ausgehändigt werden.

Dementsprechend ist die kommunale Brotkarte beim Umtausch gegen Reisebrotmarken zu bewerten.*)

Bei der Berechnung werden den Bäckern für 200 Gramm Brot 132 Gramm Mehl in Ansatz gebracht.

Dieser Nachtrag tritt am 3. Juni 1918 in Kraft.

Der Kreisausschuss des Obertaunuskreises.

J. B.: Lübke.

*) Es dürfen somit für einen 14tägigen Zeitraum für die 6 Abschnitte der kommunalen Brotkarten nur für 2800 Gramm Reichsreisebrotmarken ausgegeben werden.

Betrifft: Festsetzung von Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandels-Höchstpreisen für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden; hier Vorschriften über die Sortierung und Behandlung von Spargeln.

Bekanntmachung.

Nachdem Verbraucher in zahlreichen Fällen durch unrichtige Sortierung und durch Wässern von Spargeln geschädigt worden sind, sehen wir uns veranlaßt, die nachstehenden Vorschriften zu erlassen:

1. Sorte.

In die erste Sorte gehören nur Stangen.

1. von höchstens 22 Zentimeter Länge;
2. mit einem Durchmesser von 14 Millimeter und darüber in der Mitte gemessen;
3. mit weißen Köpfen;
4. von fester, d. h. nicht hohler Beschaffenheit.

2. Sorte.

In die zweite Sorte gehören Stangen

1. von höchstens 22 Zentimeter Länge;
2. von weniger als 14 Millimeter bis herab zu 5 Millimeter Durchmesser in der Mitte gemessen;
3. mit weißen und blauen Köpfen;
4. mit 14 Millimeter und darüber Durchmesser in der Mitte gemessen mit blauen Köpfen;
5. die Hohlspargeln.

Abfall.

Zu Abfall gehören alle sogenannten Bleistiftspargeln, d. h. mit einem Durchmesser von weniger als 5 Millimeter, und Bruch in jeder Form.

Das Wässern der Spargeln ist verboten. Infolge dieses Verbotes des Wässerns werden öfter rötlich gefärbte Spargeln in den Handel kommen. Die Verbraucher werden darauf aufmerksam gemacht, daß diese rötliche Farbe

nur ein Schönheitsfehler ist, der die Qualität des Spargels nicht im Mindesten beeinträchtigt. Das Reinigen der Spargel mit Wasser (waschen) ist erlaubt und nötig.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, als Ueberschreitung der Höchstpreise nach dem Reichsgezet vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-G.-Bl. S. 516) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Mainz, den 21. Mai 1918.

Heßische Landesgemüsestelle.

Werner, Regierungsrat.

Wiesbaden, den 21. Mai 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Droge, Geheimer Regierungsrat.

Betrifft: Festsetzung von Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandels-Höchstpreisen für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Es sind Zweifel darüber aufgetaucht, in welchen Fällen der Erzeuger beim Verkauf von Gemüse die Höchstpreise, die für den Erzeuger festgesetzt sind, überschreiten darf.

Der Erzeuger ist grundsätzlich an die Erzeugerhöchstpreise gebunden. Uebernimmt er aber die Kosten und die Gefahr der Beförderung einschließlich des Gewichtsverlustes bis zum Bestimmungsorte, sowie den Verkauf der Ware auf eigene Kosten und Gefahr an Kleinhändler oder an Verbraucher, so hat er neben dem Erzeugerpreis Anspruch auf Gewährung der am Bestimmungsorte geltenden Großhandelszuschläge (beim Verkauf an Kleinhändler) od. Kleinhandelszuschläge (beim Verkauf an Verbraucher), mithin auf Zahlung der Großhandels- und Kleinhandelspreise.

Uebernimmt der Erzeuger nur die Kosten und die Gefahr der Beförderung einschließlich des Gewichtsverlustes bis zum Bestimmungsorte, nicht auch den Verkauf der Ware auf eigene Kosten und Gefahr, so darf er zu dem Erzeugerpreis lediglich einen angemessenen Zuschlag verlangen, der geringer sein muß als der Großhandelszuschlag, und zwar um denjenigen Betrag, der durch den Fortfall des Verkaufes der Ware auf eigene Kosten und Gefahr erspart bleibt.

Mainz, den 21. Mai 1918.

Heßische Landes-Gemüsestelle.

Werner, Regierungsrat.

Wiesbaden, den 21. Mai 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Droge, Geheimer Regierungsrat.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Hen und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Große Hotel - Mobiliar - Versteigerung.

in Bad Homburg v. d. Höhe.

Im Auftrag des Bevollmächtigten versteigere ich am

3. 4. u. 5. Juni vorm. 10 Uhr anfangend
gegen sofortige Barzahlung das
gesamte Inventar des verkauften Grand-Hotel
Luisenstraße 89

an Ort und Stelle:

55 Schlafzimmer-Einrichtungen

in Eichen, Kirschbaum, weiße Steiner-Betten mit Koffhaarmatrasen, 2 tr. Kleiderschränke, Waschtische mit Marmorplatten und Spiegeln, Nachttische, Stühle, Handtuchgestelle.

Saloneinrichtungen (komplett)

Einzelmöbel. Büffet, (geschnitzt) Bücherschränke, Kleiderschränke, Stühle, Uhren, Bilder, Waschkommoden, Waschtische, Nachttische, Kommoden, Betten, Divans, Sofas, ganze Plüschgarnituren, Pfeilerschränke, mit Spiegel, Trumeauspiegel, Goldspiegel, Spiel- und Bauernstische, Teppiche und Läufer, Figuren und Vasen (Kunstgegenstände) Vorhänge und Portièren etc. etc. Lüster- und Beleuchtungskörper, Nähtisch und andere Sachen.

Rauchzimmer- und Speisesaaleinrichtung

Tische, Klavier, Büffet, (geschnitzt) Lederstühle und Klubsessel.

Büro - Einrichtung. Aktenschränke, Schreibtische (Diplomat) Stühle, Sessel, Briefkörbe, Papierkörbe, und sämtliche Schreibutensilien usw.

Garten-Möbel. Bänke, Korbsessel, Stühle, Schemel, Blumentische und Kübel usw.

Küchen - Einrichtung. 1 gr. Küchenherd, Schränke, Anrichten, Stühle, Tische, Fleischklöcher, Eisschränke und Maschinen, Bänkel und Gestelle sämtliches, Küchengeräth (Silber) Messer und Gabeln, Glas und Porzellan.

Besichtigung findet Sonntag, den 2. Juni 1918 nachmittags von 2 bis 7 Uhr statt.

Bad Homburg v. d. H., den 27. Mai 1918.

August Herget

beeidigter Auktionator & Taxator.

Allgemeine Ortskrankenkasse Bad Homburg v. d. H.

Die Eröffnung unserer Zahnklinik im Hause Ferdinandstrasse 26 erfolgt:

Donnerstag, den 30. Mai 1918.

Die Klinik ist geöffnet jeden Werktag ununterbrochen von 8 $\frac{1}{2}$ bis 1 Uhr.

Jegliche Zahnbehandlung für **sämtliche Kassenmitglieder** wird von obigem Zeitpunkt an in der Zahnklinik vorgenommen und werden Zahlungen für anderweitige Behandlungen nicht mehr anerkannt.

Die Herren Arbeitgeber werden gebeten, dieses nochmals in geeigneter Weise, speciell den auswärts wohnenden Mitgliedern, bekannt zu machen.

Im Anschluß hieran wird gleichzeitig bekannt gegeben, dass die Büros der Kasse ab 30. Mai ununterbrochen von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags geöffnet sind. Beitragszahlungen werden jedoch **nur** bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr entgegen genommen, von da ab ist die Kasse für **geldliche Angelegenheiten** geschlossen.

Samstag bleibt die Geschäftszeit wie seither ununterbrochen von 8—2 Uhr.

Der Vorstand

Blenkner.

Gesucht

Kriegsbeschädigte, rüstige, pensionierte Beamte, Handwerker, rührige Geschäftsleute als

Bezirksbeamte

für den Obertaunuskreis. Wohnsitz Frankfurt a. M. oder Bad Homburg u. s. w. gestattet. Festes Gehalt und Nebenbezüge. Meldungen erbeten unter **F. B. M. 887** an **Rudolf Mosse Frankfurt a. M.**